



Informationen für bestätigte SARS-CoV-2-Infizierte (mittels PCR- oder Schnelltest)

Sie wurden positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet?

D.h. Sie haben die Mitteilung vom Gesundheitsamt oder von Ihrer Teststelle/Arzt erhalten, dass der bei Ihnen vorgenommene Abstrich ein positives Ergebnis (**mittels PCR- oder Schnelltest**) ergab.

- **Bitte beachten Sie die Absonderungsbestimmungen bei einem positiven PCR-Ergebnis:**
 - **bei Vorliegen von Krankheitssymptomen** endet Ihre Absonderung frühestens 14 Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptommfreiheit. Bei anhaltenden Beschwerden wird die Absonderung bis einschließlich den 16. Tag verlängert und endet dann automatisch. Falls über den 16. Tag hinaus Symptome bestehen, ist der Hausarzt zu kontaktieren, u.a. um eine mögliche Krankmeldung für Ihren Arbeitgeber zu veranlassen.
 - Falls Sie aktuell **keine Symptome** haben und binnen der nächsten 14 Tage auch keine entwickeln, endet Ihre Absonderung in der Regel 14 Tage nach dem Erstnachweis des Erregers (= Datum des Abstrichs).
- **Bitte beachten Sie die Absonderungsbestimmungen bei einem positiven Schnelltest:**

Die vorläufige Absonderung endet

 - **bei Vorliegen von Krankheitssymptomen** frühestens 14 Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptommfreiheit bzw.
 - **bei Beschwerdefreiheit** 14 Tage nach dem positiven Antigentest/Erstnachweis des Erregers.

- **Wichtig! Lassen Sie schnellstmöglich zur Bestätigung des Schnelltests einen Abstrich zur PCR-Untersuchung vornehmen.** Nach Vorlage eines negativen PCR-Ergebnisses an negativtest@landkreis-ludwigsburg.de kann Ihre Absonderung wie die der engen Kontaktpersonen vorzeitig aufgehoben werden. Bis Sie aber hierüber von Amts wegen informiert werden gilt zunächst weiterhin für Sie und die engen Kontaktpersonen eine Absonderungspflicht. **Sie sind verpflichtet ein negatives PCR-Ergebnis unverzüglich zu melden**, andernfalls kann dies unter Umständen bußgeldrechtlich verfolgt werden.
- **Verteilen Sie das beiliegende Merkblatt „Informationen für enge Kontaktpersonen“** an alle Personen, die nach den darin benannten Kriterien als enge Kontaktpersonen gelten.
- **Füllen Sie die beiliegende Liste Ihrer engen Kontaktpersonen aus und senden diese per E-Mail an:** kontaktperson-corona@landkreis-ludwigsburg.de.

Empfehlungen zu Verhaltensregeln in der häuslichen Isolierung finden Sie in dem beiliegenden Informationsblatt des Robert Koch-Institutes „FÜR PATIENTEN UND ANGEHÖRIGE - Häusliche Isolierung bei bestätigter COVID-19-Erkrankung“.

Nähere Informationen zu den rechtlichen Vorgaben der Absonderung entnehmen Sie bitte der aktuellen CoronaVO-Absonderung unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/coronavo-absonderung/>